

Präsident:	Dr. Paolo Forti (Italien)
Vizepräsident:	Dr. Julia James (Australien) José A. Labegalini (Brasilien)
Generalsekretär:	Pavel Bosak (Tschechien)
Sekretäre:	Dr. Petar Beron (Bulgarien) Stephen Craven (Republik Südafrika) Andy Eavis (Großbritannien) Alexander Klimchuk (Ukraine) David Luckins (Vereinigte Staaten) José G. Palacios (Mexiko) Urs Widmer (Schweiz) Zhang Shouyue (Volksrepublik China)

Der Berichterstatter wurde per acclamationem zum zweiten Ehrenpräsidenten der Internationalen Union für Speläologie gewählt. Das neue Büro wird erstmals im September 1993 in Postojna (Slowenien) zusammentreten und beabsichtigt, die bereits zur Tradition gewordene Gepflogenheit fortzusetzen, mindestens einmal im Jahr anlässlich einer speläologischen Veranstaltung eine Sitzung abzuhalten.

Der 12. Internationale Kongress für Speläologie wird im Jahre 1997 in der Schweiz abgehalten werden. Die Speläologen der Schweiz haben dafür schon jetzt umfangreiche Vorarbeiten durchgeführt. Der Kongress wird unter der Patronanz der Schweizerischen Gesellschaft für Höhlenforschung, der Speläologischen Kommission der Schweizerischen Akademie der Naturwissenschaften, des Hydrogeologischen Zentrums der Universität Neuenburg (Neuchâtel) und des Geographischen Instituts der Universität Zürich stehen. Das Programm und die Veranstaltungen im einzelnen sollen spätestens beim nächsten Nationalen Kongress der Schweizer Speläologen festgelegt werden, der 1995 in Basel abgehalten werden wird. In das Organisationskomitee des Kongresses soll auch je ein Vertreter der Nachbarstaaten der Schweiz aufgenommen werden. Man erwartet aus diesen Staaten nicht nur eine große Teilnehmerzahl, sondern möchte Kongresteilnehmern aus Übersee auch Exkursionen in markante Karst- und Höhlengebiete der Nachbarländer anbieten.

Karst-, Höhlen-, Natur- und Umweltschutz

Fünfundsechzig Jahre gesetzlicher Höhlenschutz in Österreich

Normalerweise sind 65 Jahre des Bestehens kein Anlaß dafür, eine besondere Würdigung zu verfassen. Zwei in letzter Zeit sich abzeichnende Entwicklungen lassen es dennoch aktuell erscheinen, sich dieses „Jubiläums“ zu erinnern.

Am 28. Juni 1928 beschloß der österreichische Nationalrat das Bundesgesetz zum Schutze von Naturhöhlen (BGBl. Nr. 169/1928), das anfangs 1929 durch eine Reihe von Verordnungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft ergänzt wurde. In diesen Verordnungen waren bekanntlich im Hinblick auf den Höhlenschutz erlassene Bestimmungen für Schauhöhlen, über die Ausbildung der Höhlenführer, aber auch über die ständige Betreuung und Dokumentation der zum Naturdenkmal erklärten Höhlen enthalten. Besonders wichtig erscheint es mir, darauf hinzuweisen, daß eine der Grundlagen für Schutzmaßnahmen die naturwissenschaftliche Bedeutung der jeweiligen Höhle war und daß speläologische Forschung und Forschungsergebnisse nicht nur gefordert, sondern gegebenenfalls auch gezielt herbeigeführt werden mußten. Das kam auch darin zum Ausdruck, daß die fachlichen Grundlagen für Schutzmaßnahmen vor 1938 von einem „Speläologischen Institut“ und nach 1945 von der nach und nach ausgebauten „Höhlenkundlichen Abteilung des Bundesdenkmalamtes“ erarbeitet wurden.

Das erwähnte österreichische Naturhöhlengesetz dürfte wohl eines der ersten Gesetze in der Welt gewesen sein, das ausschließlich dem Schutz und der Erhaltung erdwissenschaftlicher Phänomene gewidmet war – und nicht einem allgemeinen, zur damaligen Zeit eher noch ästhetisch-romantisch verstandenen Natur- und Landschaftsschutz. In dieser Meinung wurde ich durch die Teilnahme an der Internationalen Konferenz über den Schutz erdwissenschaftlich wichtiger Aufschlüsse und Landschaften in Great Malvern (England) im Juli 1993 („Malvern Conference on Geological and Landscape Conservation '93“) bestärkt, bei der ich einen Bericht über den Schutz von Höhlen und Karstlandschaften in Österreich vorlegen konnte¹⁾.

Es muß nachdrücklich betont werden, daß das Naturhöhlengesetz im Jahre 1928 sich nicht damit begnügte, Höhlen aufgrund kulturhistorischer, archäologischer oder paläontologischer Aufschlüsse zu schützen, sondern Maßnahmen zur Erhaltung auch aufgrund geologischer Strukturen, des Vorkommens von Höhlensedimenten oder von Eis- und Sinterbildungen ermöglichte. Im Bewußtsein der lokalklimatischen und hydrologischen Zusammenhänge zwischen Höhle und Oberfläche eröffnete das Gesetz auch die Möglichkeit, die Umgebung von Höhleneingängen und Karsterscheinungen an der Landoberfläche über geschützten Höhlen in Schutzmaßnahmen einzubinden. Es formulierte demnach schon vor 65 Jahren ökologische Zielsetzungen und war damit *der Zeit weit voraus*.

Dies wird dadurch besonders unterstrichen, daß auf internationaler Ebene erst in den letzten Jahren in zunehmendem Maße das Bewußtsein wächst, daß der Schutz erdwissenschaftlicher Objekte gegenüber dem oft immer noch lediglich als Artenschutz (Tier- und Pflanzenschutz) oder als Biotopschutz verstandenen Naturschutz stark ins Hintertreffen geraten ist. Aus diesem Bewußtsein heraus entstand der Begriff des „Geotop“-Schutzes. Obwohl es natürlich schon seit langem Ansätze des Geotopschutzes gibt (A. GRUBE und F. W. WIEDENBEIN, 1992) und obwohl einige Objekte und Gebiete auch ihrer erdwissenschaftlichen Bedeutung wegen in die „Liste des Welt-Natur- und Kulturerbes“ („World Heritage List“) der UNESCO eingetragen sind – etwa der Mammoth Cave National Park (Kentucky) oder die Skocjanske jame

¹⁾ H. Trimmel, Sixty-five years of cave protection by law in Austria – experiences and results. In: Geological and Landscape Conservation, Geological Publishing House, Bath 1993 (im Druck).

(Slowenien) – besteht auf diesem Sektor großer Nachhol- und dringender Handlungsbedarf²⁾.

Eine Reihe von Initiativen entsprang diesem Handlungsbedarf; schon seit einigen Jahren ist eine „Europäische Arbeitsgruppe für Geotopschutz“ (European Working Group on Earth Science Conservation) unter der Leitung von G. P. GONGGRIJP (Universität Amsterdam) tätig. Das Jahr 1993 brachte einen ersten Höhepunkt einschlägiger Aktivitäten. Die im März 1992 gegründete „Arbeitsgemeinschaft Geotopschutz in deutschsprachigen Ländern“ unter der Leitung von F. W. WIEDENBEIN (Universität Erlangen-Nürnberg) hielt im April 1993 ihre 1. Jahrestagung ab (QUASTEN, 1993) und ein Symposium „Geological Heritage '93“ (F. W. WIEDENBEIN, 1993) fand am 6. Mai 1993 im Rahmen der „Geotechnica“ in Köln statt. Anlässlich dieses Symposiums wurde die Europäische Gesellschaft für Geotopschutz („European Association for the Conservation of Geological Heritage“ – „Association Européenne pour la protection du patrimoine géologique“) gegründet, zu deren Präsidenten W. KRIEG (Vorarlberger Naturschau, Österreich) gewählt wurde. Bei der „Malvern Conference '93“ schließlich wurde beschlossen, die Ausarbeitung des Textes für eine Internationale Konvention über den Geotopschutz in Angriff zu nehmen, die die bereits bestehenden Abkommen etwa über den Artenschutz oder über den Schutz von Feuchtgebieten (Ramsar-Abkommen) ergänzen soll.

Dabei könnte das österreichische Naturhöhlengesetz als einer der Bausteine zu einem umfassenden Geotopschutz aufgefaßt werden; die Erfahrungen mit dem Gesetz könnten ein Beitrag zur diesbezüglichen Diskussion sein. Diese Erfahrungen würde ich durchaus positiv bewerten. Zwischen 1928 und 1938 und zwischen 1945 und 1974 sind 177 Höhlen- und Karsterscheinungen zum Naturdenkmal erklärt worden. Den Anfang machten nahezu alle Schauhöhlen, wobei schon damals erste Schritte erfolgten, um im Spannungsfeld zwischen Höhlenschutz und Höhlentouristik tragbare Kompromisse zu finden. Nach dem Zweiten Weltkrieg konnten in Zusammenarbeit zwischen Behörden und höhlenforschenden Vereinen etliche Höhlen Schutzbestimmungen unterworfen werden, bevor entscheidende Veränderungen den wissenschaftlichen Aussagewert von Höhlenaufschlüssen beeinträchtigten.

Rückblickend erscheinen mir folgende Tatsachen für den Erfolg und die positive Beurteilung des Naturhöhlengesetzes wichtig:

1. Das Gesetz ist durch objektive wissenschaftliche Institutionen gehandhabt worden. Die Entscheidungen wurden von Speläologen vorbereitet und von der Öffentlichkeit weitgehend akzeptiert.

²⁾ Dies zeigte sich beispielsweise bei der Ausarbeitung des Protokolls über den Naturschutz im Rahmen der internationalen „Alpenkonvention“. In den ersten Entwürfen dieses Protokolls war zwar der Artenschutz ebenso ausführlich berücksichtigt wie der Biotopschutz, auf den Geotopschutz aber völlig vergessen worden. Der Berichtserstatter hat in Stellungnahmen, die über die Österreichische Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz (Wien) und über die Internationale Alpenschutzkommission (CIPRA, Vaduz) in die Diskussion eingebracht worden sind, darauf aufmerksam gemacht. Die Alpenkonvention ist im übrigen von den Umweltministern der Alpenstaaten im Herbst 1991 in Salzburg unterzeichnet, bis September 1993 aber noch von keinem einzigen Staat ratifiziert worden. Dabei handelt es sich lediglich um eine grundsätzliche Absichtserklärung, die erst durch die teilweise noch in Ausarbeitung begriffenen, einzelne Themen betreffenden „Protokolle“ Wirksamkeit erhält.

2. Die ständige Zusammenarbeit zwischen Behörden und höhlenkundlichen Vereinen hat eine beständige Information und Dokumentation ermöglicht, so daß trotz des ständigen Anwachsens der Zahl der bekannten Höhlen auf derzeit 11.000 der Überblick über die jeweilige Dringlichkeit von Schutzmaßnahmen bei einzelnen Höhlen gewahrt werden konnte.
3. Sowohl die höhlenkundlichen Vereine als auch die mit der Durchführung des Naturhöhlengesetzes betrauten Behörden waren bestrebt, durch Schulung und Ausbildung der Höhlenforscher das Verständnis für Forschung und Höhlenschutz zu wecken und zu vertiefen. Der Verband österreichischer Höhlenforscher und die ihm angeschlossenen Vereine vertreten (auch in ihren Satzungen) den Höhlenschutzgedanken.
4. Höhlenforschung ist in Österreich kein „Massensport“; die Handhabung des Höhlenschutzes wird durch die Überschaubarkeit der „Höhlengeher“ einerseits und durch die umständliche und oft schwierige Erreichbarkeit vieler, insbesondere hochalpiner Höhlen andererseits erleichtert.

Freilich muß nach dieser, aus historischer Sicht einen Erfolg ausweisenden Bilanz angemerkt werden, daß die eingangs skizzierte Rechtslage sich durch die am 1. Jänner 1975 eingetretene Regionalisierung („Verländerung“) grundlegend geändert hat. Die einzelnen österreichischen Bundesländer haben inzwischen unterschiedliche Wege eingeschlagen, um ihre Kompetenzen auf dem Gebiete des Höhlenwesens wahrzunehmen. Salzburg und Niederösterreich haben eigene Höhlenschutzgesetze erlassen, Kärnten und Tirol haben in neuen Landesnaturschutzgesetzen dem Höhlenschutz ausführende eigene Abschnitte gewidmet, mit denen dem Sinne nach die frühere Höhlenschutzpolitik weitergeführt wird. In anderen Bundesländern sind, wenn auch leicht modifiziert, noch die Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes aus dem Jahre 1928 in Kraft. Fast 20 Jahre nach der „Verländerung“ erscheint es zweckmäßig und im Interesse der Sache auch dringend, die Erfahrungen mit den Regelungen in den einzelnen Bundesländern im einzelnen zu erfassen und mit der früheren Praxis in der Zeit der Bundeskompetenz zu vergleichen. Zweifellos ergeben sich Unterschiede in Handhabung und Wirksamkeit.

Dabei ist zu bedenken, daß aufgrund des geologischen Baues Österreichs der Stellenwert des Höhlenschutzes in den einzelnen österreichischen Bundesländern sehr verschieden ist. Wohl die meisten und zugleich die verschiedenartigsten Höhlen weist die Steiermark auf. In keinem anderen Bundesland ist die Gefahr der Zerstörung wissenschaftlicher Befunde an Höhlensedimenten und Sinter- und Tropfsteinbildung durch Raubgräber und Mineraliensammler, aber auch die Gefahr der Zerstörung der Höhlen selbst durch wirtschaftliche Maßnahmen auch nur annähernd so groß. Wissenschaftliche Institutionen (Universitätsinstitute, Museen) haben es daher ebenso begrüßt wie die höhlenkundlichen Vereine, als aufgrund der im Naturhöhlengesetz vorgegebenen Möglichkeiten eine „Steirische Höhlenkommission“ gebildet wurde, in der alle an Höhlen interessierten Kreise gleichermaßen vertreten waren, und daß in dieser Kommission ein realistisches „Höhlenschutzprogramm“ ausgearbeitet wurde, das langfristig verwirklicht werden sollte, aber auch ein Sofortprogramm entsprechend der Dringlichkeit von Schutzmaßnahmen vorsah. Auf den Vorbildcharakter dieses Modells der „Höhlenkommission“ wurde immer wieder hingewiesen; es könnte auch als Vorbild für Maßnahmen im Rahmen eines umfassenden Geotopschutzes sein.

Gerade in dieser aktuellen Situation aber wird bekannt, daß bei der in Vorbereitung befindlichen Neufassung des Landesnaturschutzgesetzes auch die Frage des Höhlenschutzes in dem Sinn „gelöst“ werden soll, daß die bisher bestehenden gesetzlichen Bestimmungen – von der Höhlenkommission bis zu den Höhlenführerprüfungen – mehr oder minder ersatzlos gestrichen werden sollen. Auch das Höhlenschutzprogramm dürfte dabei den „Einsparungen“ zum Opfer fallen. In einer bei seiner Hauptversammlung im Juli 1993 beschlossenen Resolution hat der Verband österreichischer Höhlenforscher dagegen Stellung genommen, den Höhlenschutz zum Unterschied von anderen Bundesländern gerade in der Steiermark radikal zu „demontieren“ und hat ein rechtzeitiges Überdenken des bisherigen Gesetzesentwurfes gefordert. Diese Resolution ist auch allen im steirischen Landtag vertretenen politischen Parteien zugegangen.

Zwei Anlässe rechtfertigen es also, des Jubiläums „65 Jahre gesetzlicher Höhlenschutz in Österreich“ zu gedenken: Einerseits der Stolz oder die Freude darüber, daß mit den Bemühungen um einen umfassenden internationalen Geotopschutz nach so langer Zeit die Richtigkeit und die Pionierleistung der umfassenden Regelung des Höhlenschutzes in Österreich gebührend Anerkennung finden, und andererseits das Befremden und die Empörung darüber, daß ausgerechnet zu diesem Zeitpunkt ebendiese vorbildliche Regelung nach so langer Zeit und trotz der positiven Erfahrungen (vorerst) in der Steiermark aufgelassen werden soll.

Über die weitere Entwicklung des Höhlenschutzes im besonderen und des Geotopschutzes im allgemeinen sowohl in Österreich als auch auf internationaler Ebene wird zu berichten sein.

Erwähnte Publikationen:

Grube, A., und Wiedenbein, F. W.: Geotopschutz, eine wichtige Aufgabe der Geowissenschaften. Die Geowissenschaften, Forschung und Praxis, 10 (8), Weinheim 1992, 215–219.

Quasten, H. (Herausgeber): 1. Jahrestagung 1993, Otzenhausen/Saarland, Geotopschutz, Probleme der Methodik und der praktischen Umsetzung. Abstracts. 55 Seiten, Saarbrücken 1993.

Wiedenbein, F. W.: Geological Heritage '93. Geotope Protection for Europe. 60 Seiten, Erlangen 1993.

KURZBERICHTE

Tauchunfall im Kessel bei Hallstatt (Oberösterreich)

Am 16. Mai 1993 unternahmen die Studenten Igor Niels Kreinig, 26 Jahre alt, und Christian Richter, 23 Jahre alt, einen Tauchgang in die Karsthöhle des Kessels bei Hallstatt. Sie tauchten zunächst mit jeweils zwei 4-Liter-Flaschen bis zum Canyon und ab dort mit jeweils zwei 10-Liter-Flaschen.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Die Höhle](#)

Jahr/Year: 1993

Band/Volume: [044_03](#)

Autor(en)/Author(s): Anonym

Artikel/Article: [Karst-, Höhlen-, Natur- und Umweltschutz - Fünfundsechzig Jahre gesetzlicher Höhlenschutz in Österreich 85-89](#)